

**Satzung der Stadt Gummersbach über das Angebot
„Schule von acht bis eins“ und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 30.04.2019**

Der Rat der Stadt Gummersbach hat am 30.04.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen vom 23.01.2018 (GV. NRW. S.90), des § 9 Absatz 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102 / SGV NRW 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2018 (SGV. NRW. 223) und des § 5 Absatz 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. 11. 2017 (GV. NRW. S. 834) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schule von acht bis eins im Primarbereich

- (1) Die Stadt Gummersbach hat die Schule von acht bis eins an ihren Grundschulen eingerichtet.
- (2) Die Schule von acht bis eins bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht über einen von der Stadt beauftragten Kooperationspartner Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht ab 11.30 Uhr bis mindestens 13.00 Uhr an. Die Teilnahme ist freiwillig.
Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der Zeit von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr wird durch den Schulbereich (Unterricht) sichergestellt.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung in Zusammenarbeit mit dem Schulträger.
- (4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in der Maßnahme Schule von acht bis eins.

§ 2

Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses, Ausschlussgründe

- (1) Die Teilnahme eines Kindes am außerunterrichtlichen Angebot Schule von acht bis eins erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages mit der Stadt Gummersbach. Mit Abschluss dieses Vertrages erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Das Betreuungsverhältnis in der Schule von acht bis eins besteht grundsätzlich für die Dauer eines Schuljahres (jeweils vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres). Es verlängert sich maximal bis zum Eintritt des Kindes in die Sekundarstufe jeweils automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn es nicht von den Erziehungsberechtigten des Kindes oder der Stadt Gummersbach durch schriftliche Kündigung, die bis zum 31.03. des jeweiligen Schuljahres zugegangen sein muss, beendet worden ist.
- (3) Außerordentliche Abmeldungen aus wichtigem Grund (Schulwechsel, schwere/längere Krankheit des Kindes, Änderung von Arbeitszeiten der Erziehungsberechtigten etc.) sind ausschließlich zum Halbjahresende (31.01. des Jahres) möglich.

(4) Ein Kind kann von der Teilnahme an der Schule von acht bis eins aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, insbesondere wenn das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen durch die Erziehungsberechtigten nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schule nachhaltig gestört ist. Über den Ausschluss entscheiden Kooperationspartner, Schulleitung und Schulträger gemeinsam.

§ 3

Elternbeiträge

(1) Entsprechend §23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiZ) werden für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Schule von acht bis eins durch die Stadt Gummersbach öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten erhoben (Elternbeiträge).

(2) Die Festsetzung der Elternbeiträge erfolgt durch Bescheid.

(3) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Schuljahr (01.08. des Jahres) oder mit dem Ersten des Monats, in dem die Betreuung des Kindes in der Schule von acht bis eins beginnt.

(4) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses oder dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens eines Ausschlusses von der Teilnahme gemäß § 2 Abs. 4.

(5) In der Regel sind 12 monatliche Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten (Schulferien, Brückentage etc.) der Schule von acht bis eins nicht berührt.

(6) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Schule von acht bis eins teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung oder Erlass des entsprechenden Elternbeitrags. Das Gleiche gilt, wenn ein Kind wegen einer Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der Schule von acht bis eins teilnehmen kann.

§ 4

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Ermittlung der Beitragshöhe

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen gemäß § 7 Abs. 1 zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtungen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen bemisst sich nach dem Einkommen gemäß § 6 dieser Satzung.

(2) Eine Ermittlung der Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich

die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Gummersbach zur Zahlung des höchsten in der jeweils gültigen Beitragstabelle des § 7 Abs. 1 für die gewählte Betreuungsform ausgewiesenen Beitrags verpflichten.

(3) Im Fall des § 4 Satz 3 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragstabelle des § 7 Abs. 1 für die erste Einkommensstufe ergibt.

§ 6

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, das Elterngeld, der Sparer- Pauschbetrag, Beiträge zur Direktversicherung, Arbeitgeberanteil zur betrieblichen Altersversorgung, Arbeitnehmeranteil zur betrieblichen Altersversorgung bei Entgeltumwandlungen/Gehaltsverzicht, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen sind lediglich die Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben sowie die nach § 32 Abs. 6 i.V.m. Abs. 1 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind, für das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird, abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des aktuellen Kalenderjahres. Bei rückwirkenden Einkommensüberprüfungen ist das jeweils geltende Kalenderjahr zugrunde zu legen. Dem Einkommen sind jedoch Einkünfte, die im zu überprüfenden Kalenderjahr, wie z.B. Sonderzahlungen, Weihnachts- und Urlaubsgeld, etc. hinzuzurechnen. Ferner sind auch einmalige Sonderzahlungen, wie z.B. Abfindungen, als Einkünfte anzusehen. Diese sind ab dem Monat nach Erhalt für ein Jahr dem Einkommen hinzuzurechnen. Nach Ablauf des Anrechnungszeitraumes ist eine erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse erforderlich.

§ 7

Beitragshöhe und Beitragsbefreiung

(1) Entsprechend der Zugehörigkeit zur jeweiligen Stufe des Einkommens ergibt sich der zu zahlende monatliche Elternbeitrag aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

Einkommensstufe	Jahreseinkommen	Elternbeitrag
1	0 € bis 25.000 €	29,-- €
2	25.001 € bis 37.000 €	33,-- €
3	37.001 € bis 49.000 €	36,-- €
4	49.001 € bis 61.000 €	39,-- €
5	61.001 € bis 73.000 €	42,-- €
6	über 73.000 €	45,-- €

(2) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig ein elternbeitragspflichtiges Angebot in der Schule von acht bis eins in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind und jedes weitere Kind der hälftige Beitrag erhoben.

§ 8

Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Bei der Aufnahme, jedoch spätestens bis 4 Wochen nach Eintritt des Kindes in die Schule von acht bis eins haben die Beitragspflichtigen die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen und die Einkommensnachweise dem Fachbereich „Schule und Sport“ der Stadt Gummersbach vorzulegen.

Auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen jederzeit schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

(2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat der Änderung neu festzusetzen.

(3) Soweit die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nachkommen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe gemäß § 7 Abs. 1 festgesetzt. Sobald und soweit das tatsächlich zu berücksichtigende Einkommen nachgewiesen ist, erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend.

§ 9

Erneute Überprüfung der Einkommensverhältnisse

Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen zu überprüfen und evtl. zu wenig gezahlte Elternbeiträge auch für die zurückliegenden Zeiträume nachzufordern.

§ 10

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

(1) Die Elternbeiträge sind ab Beginn der Beitragspflicht monatlich im Voraus bis zum 1. eines jeden

Monats zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von den An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.

(2) Etwaige sich aus einer späteren Elternbeitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11

Stundung, Niederschlagung und Erlass

(1) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Beiträgen gelten die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge von der Stadt Gummersbach ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 12

Beitreibung

Rückständige Elternbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft .